

Bundesbeschluß

betreffend

die Errichtung einer Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen.

(Vom 27. März 1885.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer sachbezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 6. Dezember 1884,

beschließt:

Art. 1. Im Anschluß an die forstliche Abtheilung am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich wird eine Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen mit vorläufig einer forstlich-meteorologischen Station errichtet.

Art. 2. Die Anstalt hat den Zweck, durch wissenschaftliche Versuche, Untersuchungen und Beobachtungen der Forstwirthschaft in ihrem vollsten Umfange eine sichere Grundlage zu verschaffen und zur Lösung wichtiger forstlich-meteorologischer Fragen beizutragen.

Art. 3. Sie steht unter der Aufsicht und Leitung einer Kommission von fünf bis sieben Mitgliedern, welche vom Bundesrathe erwählt wird. Unter den Mitgliedern sollen sich drei ausübende Forstbeamte aus den Kantonen befinden.

Die Organisation der Centralanstalt wird durch eine besondere bundesrätliche Verordnung festgesetzt.

Art. 4. Der erforderliche Kredit für dieselbe ist in das Budget des Departements des Innern jährlich aufzunehmen.

Art. 5. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 27. März 1885.

Der Präsident: **Theodor Wirz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 27. März 1885.

Der Präsident: **Dr. J. Stoeßel.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 2. April 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Note. Datum der Publikation: 4. April 1885.
Ablauf der Einspruchsfrist: 3. Juli 1885.

Bundesbeschluß betreffend die Errichtung einer Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen. (Vom 27. März 1885.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.04.1885
Date	
Data	
Seite	237-238
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 687

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.